

Aus-/Bildung, Qualifizierung & Beschäftigung
aus asylrechtlicher Perspektive

Teil I

Rechtliche Ausgangslage

März 2018

Inhalt

Teil I

I. Rechtliche Ausgangslage

Teil II

II. Zugang zu (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung

Teil III

III. Exkurse: Ausbildungsduldung, Wohnsitzauflagen, Mitwirkungspflichten

Teil IV

IV. (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung zur Aufenthaltssicherung

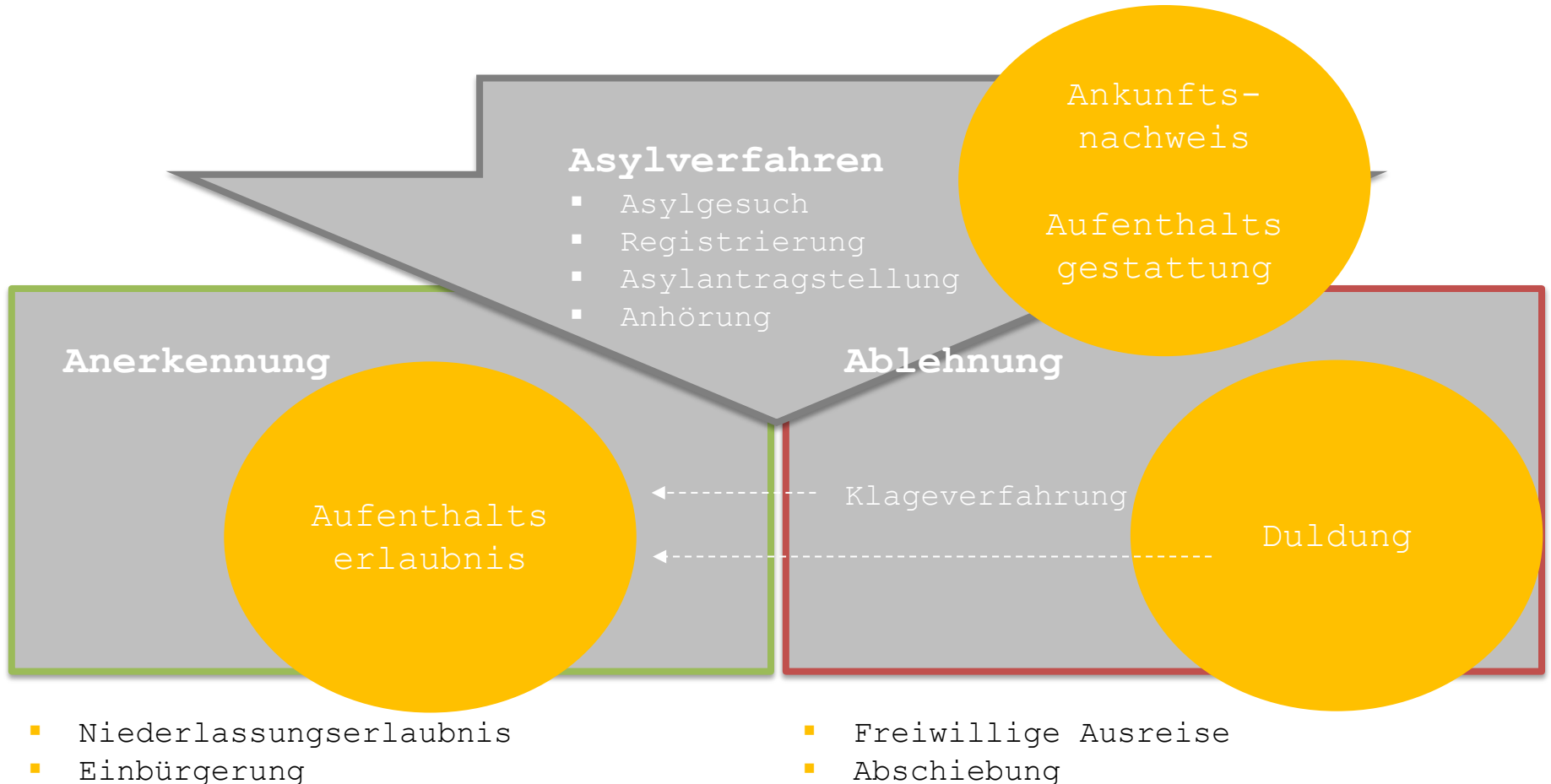
Inhalt - Teil I

I. Rechtliche Ausgangslage

- Ankunftsnachweis/ Aufenthaltsgestattung
 - Bleibeperspektive
 - „Sichere“ Herkunftsstaaten
- Aufenthaltserlaubnis
- Duldung
- Asyl in Zahlen

ANKUNFTSNACHWEIS AUFENTHALTSGESTATTUNG

Aufenthaltsstatūs



Ankunftsnachweis

Aufenthaltsgestattung

- **Ankunftsnachweis** §63a AsylG:
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
- **Aufenthaltsgestattung** §55 AsylG:
Bescheinigung über den **gestatteten Aufenthalt** zur Durchführung des Asylverfahrens.
- Ankunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung haben dieselben Rechtsfolgen.



Bleibeperspektive

- Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes
- Eine **hohe Bleibeperspektive** besteht, wenn die **Gesamtschutzquote über 50%** liegt.

Relevanz: Teilhabechancen

- Integrationskurs
- Berufsbezogene Deutsch-Sprachförderung (§45a AufenthG)
- Ausbildungsförderung nach SGB III

Bleibeperspektive

Welche Staaten?

Eritrea

Irak

Iran

Somalia

Syrien

Bleibeperspektive - Kritik

- Drei-Klassen System
- Exklusion von Personen mit „geringer“ oder „mittlerer“ Bleibeperspektive
- Konstrukt: Keine gesetzliche Grundlage

Bleibeperspektive - Kritik

- Willkür: Viele Länder mit einer Gesamtschutzquote von mehr als 50% haben formal keine hohe Bleibeperspektive

Herkunftsstaat	Schutzquote in Prozent	Absolute Zahl
Portugal	50	1
Mauritius	100	2
Ruanda	56,2	18
Mexico	50	2
Nicaragua	50	1
Peru	66,7	2
Venezuela	57,1	4
Trinidad und Tobago	100	1
Myanmar	54,5	12
Nepal	53,3	8
Saudi Arabien	66,7	2
Usbekistan	58,3	7
Staatenlos	91,5	1.975
Staatsangehörigkeit ungeklärt	80,2	3.309

Quelle: „Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik“.BAMF.

Bleibeperspektive - Kritik

- Trugschluss: Bleibeperspektive = statistische Anerkennungsquote
 - Die bereinigte Gesamtschutzquote hat – wenn überhaupt – eine höhere Aussagekraft als die Gesamtschutzquote (z.B. Afghanistan Gesamtschutzquote 2015: 47,6% vs. Bereinigte Gesamtschutzquote 2015: 77,6%; BT-Drs. 18/11570)
 - auch nach einer Ablehnung besteht in vielen Fällen eine hohe Bleibeperspektive (z.B. Ehe, Kinder, Ausbildungsduldung)

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	549.209
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,6
befristete Aufenthaltsrechte	34,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	18,6

Quelle: BT-Drs 18/9556; Stand: 30. Juni 2016.

Material

- Bleibeperspektive. Kritik einer begrifflichen Seifenblase. GGUA/Der Paritätische. 2016

„Sichere“ Herkunftsstaaten

- **„Sichere“ Herkunftsländer** =
Regelvermutung, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung stattfinden
- Ziel: schnellere Ablehnung vermeintlich unbegründeter Asylanträge

„Sichere“ Herkunftsstaaten

Auswirkungen auf das Asylverfahren:

- Beschleunigung des Asylverfahrens: 1 Woche (Asylpaket II) bzw. 48h (BAMF)
- Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung bis zur Entscheidung bzw. Ausreise oder Abschiebung
 - ➔ Residenzpflicht
 - ➔ Keine Schulpflicht

„Sichere“ Herkunftsstaaten

Auswirkungen auf das Asylverfahren:

- Arbeitsverbot (§61 Abs.2 Satz 4 AsylG)
- Umgekehrte Beweislast: Regelvermutung muss im Einzelfall widerlegt werden
- Ablehnung nach §29a AsylG als offensichtlich unbegründet
 - Kürzere Klagefrist: 1 Woche; keine aufschiebende Wirkung
 - Kürzere Ausreisefrist: 1 Woche
 - Einreise- und Aufenthaltssperre auch bei fristgerechter freiwilliger Ausreise von i.d.R.3 Jahren

„Sichere“ Herkunftsstaaten

Welche Staaten?

Anlage II zu §29a AsylG:

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Ghana

Kosovo

Mazedonien

Montenegro

Senegal

Serbien

Materialien

- Die Situation von Flüchtlingen aus "sicheren Herkunftsstaaten" in NRW. Hintergründe und Informationen. Flüchtlingsrat NRW.2017.

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Aufenthaltserlaubnis

- Das BAMF prüft, ob die Voraussetzungen für die jeweiligen Schutzstatus vorliegen.
- Falls ja, erteilt das BAMF eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis.
 - **Asylberechtigung** §16a GG | §25 Abs. 1 AufenthG
 - **Flüchtlingsanerkennung** i.S.d. Art.1 GFK | §25 Abs.2 1.Alt
 - **Subsidiärer Schutz** i.S.d. Art 15 QRL | §25 Abs.2 2.Alt
 - **Nationales Abschiebeverbot** §60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG | §25 Abs.3 AufenthG



Aufenthaltserlaubnis

- Die Aufenthaltserlaubnisse (AE) unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen.

Aufenthalts-status	Aufenthalt	Familie
Asylberechtigung	AE §25 Abs.1 3 Jahre	Privilegierter Familiennachzug
Flüchtlings- anerkennung	§25 Abs. 2 1.Alt 3 Jahre	Privilegierter Familiennachzug
Subsidiärer Schutz	§25 Abs. 2 2.Alt 1 Jahr	Familiennachzug ausgesetzt bis 31.7.2018; Neuregelung ab 1.8.2018
Nationales Abschiebeverbot	§25 Abs.3 Mind. 1 Jahr	Familiennachzug nur im Härtefall

DULDUNG

GANGWAY_{EV}

Ablehnung

- Das BAMF prüft, ob die Voraussetzungen für die jeweiligen Schutzstatus vorliegen.
- Falls **nicht**, wird der*die Antragsteller*in abgelehnt

- Es gibt drei Ablehnungsformen:
 - „abgelehnt“
 - „offensichtlich unbegründet abgelehnt“
 - „unzulässig“ (v.a. Dublin-Fälle)

Klagefristen

- Die Ablehnungsformen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer **Klage- und Ausreisefristen**.

	Klage	Begründung	Eilantrag
„abgelehnt“	2 Wochen	1 Monat	x
„offensichtlich unbegründet abgelehnt“ / Unzulässig	1 Woche	1 Monat	1 Woche (→ aufschiebende Wirkung)

Ausreisefristen

- Die Ablehnungsformen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer **Klage- und Ausreisefristen**.

	Ausreisefrist
„abgelehnt“	<u>1 Monat</u> nach BAMF-Bescheid bzw. rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens
„offensichtlich unbegründet abgelehnt“ / Unzulässig	<u>1 Woche</u> nach BAMF-Bescheid bzw. 1 Monat nach rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens

- Abschiebungsandrohung nach Ablauf der Ausreisefrist.

Duldung §60a AufenthG

- Wenn **Abschiebehindernisse** bestehen, ist eine Abschiebung nicht vollziehbar.

Rechtliche Abschiebehindernisse (Anspruchsduldung)

- Ausbildungsduldung
- Minderjährigkeit

Tatsächliche Abschiebehindernisse (Anspruchsduldung)

- Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall (Schwangerschaft, PTBS)
- Passlosigkeit

(vorübergehend) dringende humanitäre oder persönliche Gründe (Ermessensduldung)

- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung (ohne dass Reiseunfähigkeit besteht)
- Beendigung eines laufenden Schuljahres/bevorstehenden Schulabschlusses/Ausbildung
- Unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin
- Vorübergehende Betreuung einer schwerkranken Familienangehörigen

Duldung §60a AufenthG

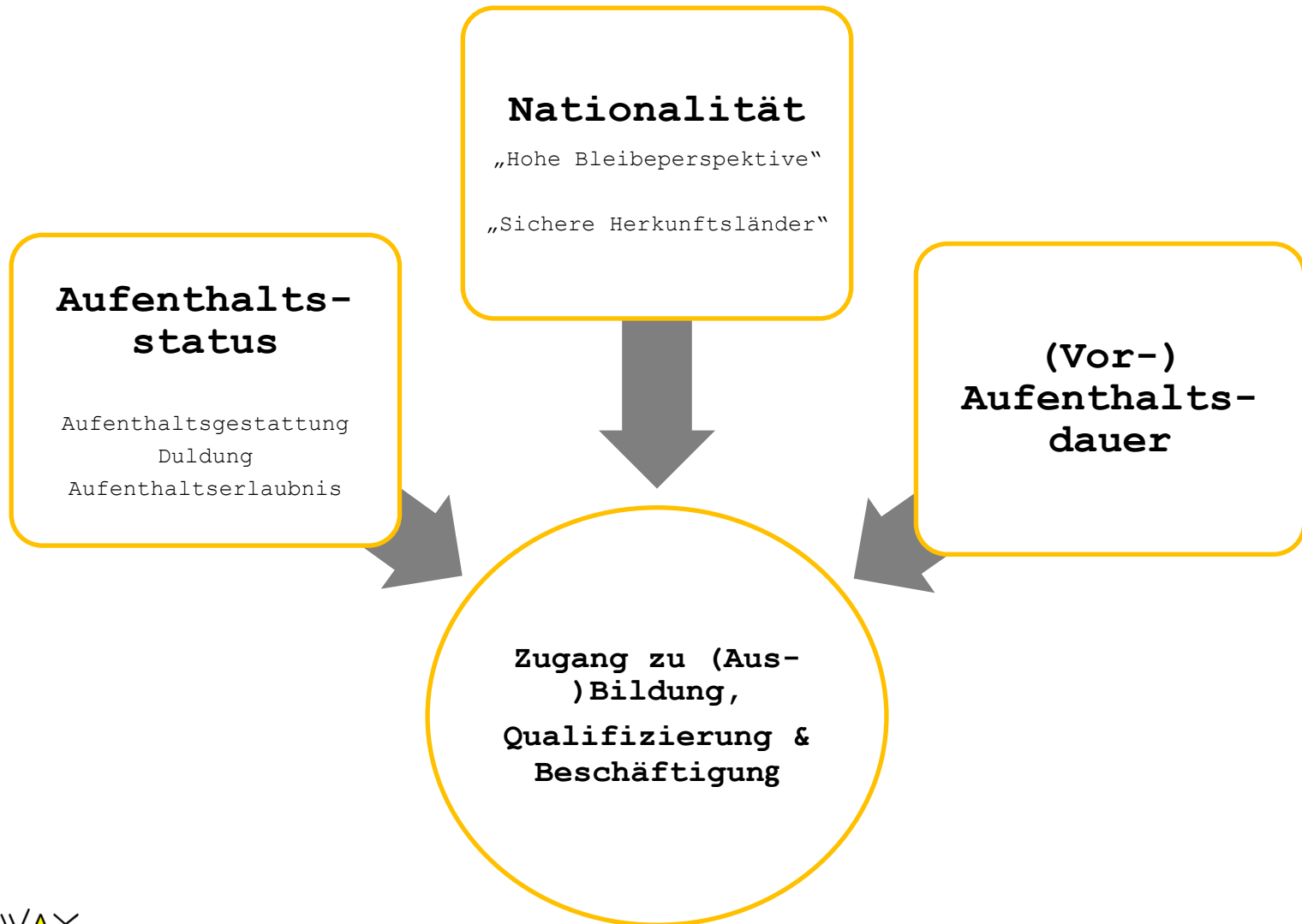


Duldung = **Bescheinigung** über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung



- Meist nur für wenige Monate gültig; Verlängerung möglich; schützt nicht vor Abschiebung
- Ausreisepflicht besteht fort
- Dauerhaft soziale Situation wie während des Asylverfahrens
- Mitwirkungspflicht (z.B. Passbeschaffung)

Was bedingt den Zugang zu (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung?



ASYL IN ZAHLEN

Wie viele Menschen sind seit 2015
nach Deutschland geflüchtet?

Einreise/Asylgesuche (EASY-Registrierung)

	Deutschland	Berlin
2015	890.000	55.000
2016	280.000	16.890
2017	186.600	8.285
01-02.2018	26.270	1.321

Asylanträge

2015	442.000
2016	722.000
2017	198.300

Quellen: [LAF. Zahlen und Fakten](#) | [MiGAZIN 17.01.2018](#) |
[BAMF. Das Bundesamt in Zahlen 2017.](#)

Wie viele Asylantragsteller*innen wurden anerkannt?

Gesamtsschutzquote

2015	49,8%	Asylberechtigung	0,7%
		Flüchtlingsanerkennung	48,5%
		Subsidiärer Schutz	0,6%
		Nationales Abschiebeverbot	0,7%
		Ablehnungen	32,4
		Formelle Entscheidungen	17,8
2016	62,4%	Asylberechtigung	0,3%
		Flüchtlingsanerkennung	36,8%
		Subsidiärer Schutz	22,1%
		Nationales Abschiebeverbot	3,5%
		Ablehnungen	25,0
		Formelle Entscheidungen	12,6
2017	43,4%	Asylberechtigung	0,7
		Flüchtlingsanerkennung	20,5%
		Subsidiärer Schutz	16,3%
		Nationales Abschiebeverbot	6,6%
		Ablehnungen	38,5%
		Formelle Entscheidungen	18,1%

Quelle: [Das BAMF in Zahlen. 2017.](#); [Das BAMF in Zahlen. 2016](#)

Wie viele Asylantragsteller*innen wurden anerkannt?

- ...in 90% aller Ablehnungen wird Klage erhoben
- Erfolgsaussichten:
 - 44% aller ablehnenden BAMF-Bescheide werden durch das Gericht korrigiert und ein Schutzstatus zugesprochen.
 - Afghan*innen: 61%
 - Syrer*innen: 69% (v.a. Teilklagen)

Quelle: [Pro Asyl. 26.1.2018](#)

„Vollzugsdefizit“ bei
Abschiebungen – was ist dran?

**226.457 Personen ausreisepflichtig
(Stand 06/2017)**

**18.000 Abschiebungen (Stand 10/2017)
24.500 „Freiwillige“ Ausreisen (mithilfe
der Rückkehr-Programme)**

Aber...

„Vollzugsdefizit“ bei Abschiebungen – was ist dran?

1. Nicht jede ausreisepflichtige Person kann rechtlich abgeschoben werden.

Von 226.457 ausreisepflichtigen Personen waren 159.678 aufgrund von Abschiebehindernissen geduldet → 66.779 unmittelbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung

2. Nicht jede ausreisepflichtige Person ist auch asylsuchend.

Nur 110.247 der 226.457 ausreisepflichtigen Personen – also weniger als die Hälfte – war zuvor als Asylbewerber*in abgelehnt worden.

Davon wiederum hatten mehr als 78.000 eine Duldung (70%).

„Vollzugsdefizit“ bei Abschiebungen – was ist dran?

3. Nicht alle „freiwilligen“ Ausreisen werden den Behörden gemeldet.

Von den unmittelbar 66.779 ausreisepflichtigen Personen hat eine unbestimmte Zahl Deutschland bereits verlassen.

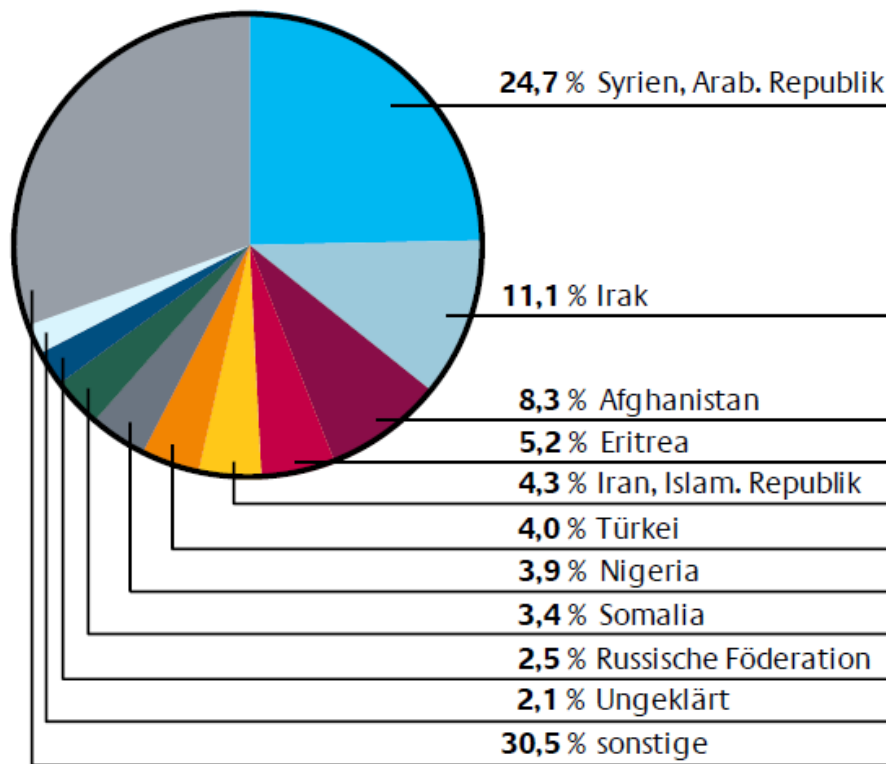
4. Tatsächlich sind 2017 mehr abgelehnte Asylbewerber*innen ausgereist als in dieser Zeit „ausreisepflichtig“ geworden

Während von Januar bis Oktober rund 35.000 Asylbewerber*innen unmittelbar ausreisepflichtig geworden sind (01-10.2017), haben gleichzeitig 38.000 abgelehnte Asylbewerber*innen Deutschland verlassen.

Quelle: [Pro Asyl. 04.09.2017](#) | [Mediendienst Integration. 05.12.2017](#)

Sozialdemographisches Profil der Zuwandernden

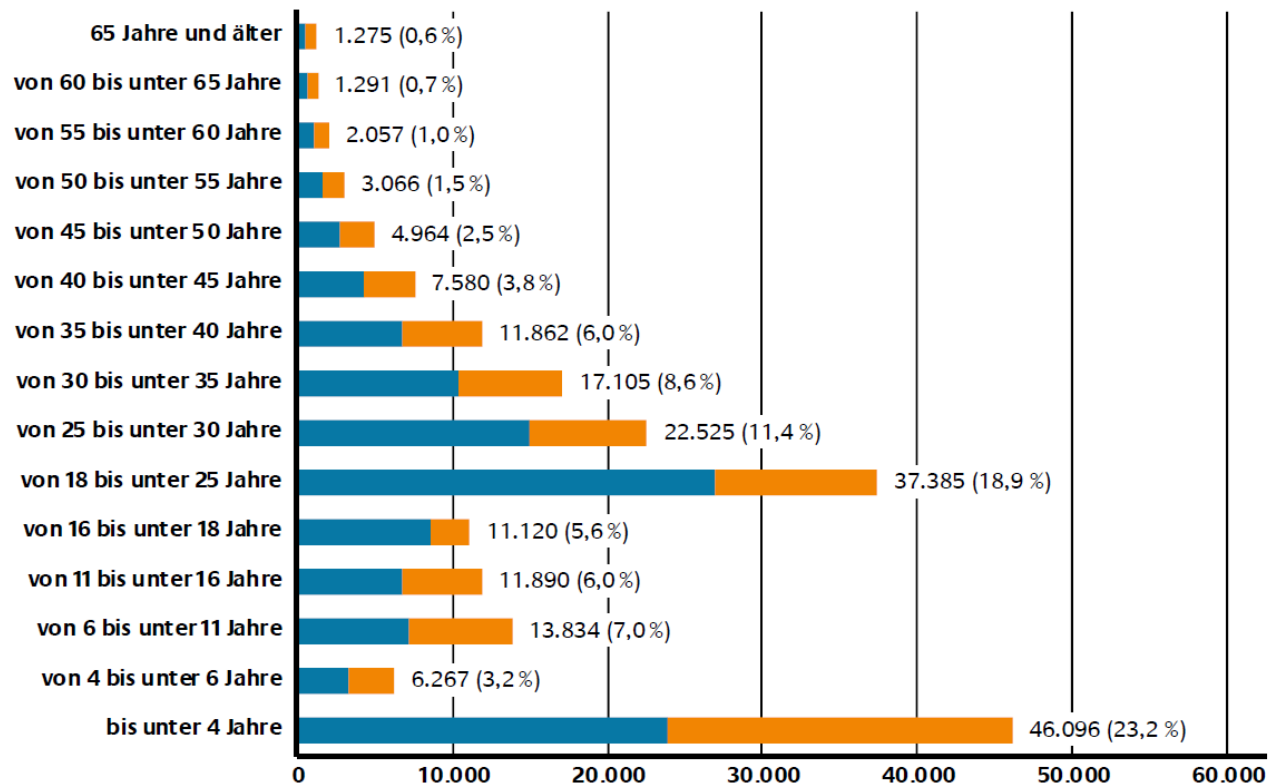
1. Herkunftsländer 2017



Quelle: [BAMF. Das Bundesamt in Zahlen 2017.](#)

Sozialdemographisches Profil der Zuwandernden

2. Geschlecht und Altersgruppen 2017



Unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge
(umF)

9.084

Quelle: [BAMF. Das Bundesamt in Zahlen 2017.](#)

■ männlich ■ weiblich
Angaben in Personen

IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016)

- Befragt wurden 2.350 erwachsene Geflüchtete, die vom 1.2013-1.2016 in Deutschland eingereist sind.

1. Qualifikation und Bildungsaspiration

- 58% der Befragten haben mehr als 10 Jahre die Schule besucht.
- 19% der Befragten haben die Universität oder Hochschule besucht; 13% haben einen Hochschulabschluss erworben
- 46% der Befragten wollen noch einen Schulabschluss, 66% noch einen Hochschul- oder berufsbildenden Abschluss in Deutschland erwerben-

IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016)

2. Sprachkompetenz

- 90% der Befragten verfügen beim Zuzug nach Deutschland über keinerlei Deutschkenntnisse.
- 10% der Befragten, die sich bis zu 2 Jahren in Deutschland aufhalten, geben an über (sehr) gute Deutschkenntnisse zu verfügen, 35% über mittlere und 47% über schlechte.

IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016)

3. Berufserfahrung, Arbeitsmarktintegration und Erwerbsaspiration

- 73% der Befragten (81% Männer und 50% Frauen) im Alter von 18 bis 65 Jahren haben vor dem Zuzug nach Deutschland Berufserfahrungen gesammelt; im Durchschnitt 6,4 Jahre.
- 14% der Befragten ist derzeit in Deutschland erwerbstätig.
- 97% der Männer und 87% der Frauen, die zurzeit nicht erwerbstätig sind, wollen „sicher“ oder „wahrscheinlich“ einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten (2016)

4. Sprachprogramme und Arbeitsvermittlung

- Rund 2/3 der Befragten hat bisher an einem Sprachprogramm teilgenommen.
- Die Teilnahme an einem Sprachprogramm beeinflusst die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit signifikant.
- 42% der Befragten, die in Deutschland bereits einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, hat ihre erste Stelle durch Familien, Freunde und Bekannte gefunden.

GANGWAY E.V.

Straßensozialarbeit in Berlin

Adora Udogwu
Schumannstraße 5, 10117 Berlin
030- 28 30 23 26
adora.udogwu@gangway.de
www.gangway.de

Vielen Dank!